

Persistenter Identifier: 1569907460851_A1930
Titel: Diplomprüfungsordnung für Architekten
Ort: Stuttgart
Datierung: 1930
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_A1930/1/

Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_A1930/1/LOG_0004/

Technische Hochschule Stuttgart.

Diplomprüfungsordnung für Architekten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Technische Hochschule erteilt auf Grund der Diplomprüfung den Grad eines Diplomingenieurs. Die Diplomprüfung soll den Bewerbern den Nachweis ermöglichen, daß sie durch ihr akademisches Studium eine ausreichende Vorbildung für eine selbständige auf künstlerischer und wissenschaftlicher Grundlage ruhende Berufstätigkeit als Architekt erworben haben.

§ 2.

Die Diplomprüfung teilt sich in eine Vor- und eine Hauptprüfung, die je wieder in eine Anzahl von Teilprüfungen zerfallen. Den Abschluß der Hauptprüfung bildet die Diplomarbeit.

Für beide Prüfungen wird von der Abteilung je ein besonderer Ausschuß gewählt, der aus dem Vorsitzenden, aus den Berichterstattern und den Mitberichterstattern besteht. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Abteilungsvorstand.

In der Regel werden als Berichterstatter die Vertreter der Prüfungsfächer, als Mitberichterstatter Mitglieder der Abteilung bestellt.

§ 3.

Das Gesuch um Ausstellung des Vorprüfungszeugnisses oder um Erteilung des Diploms ist bei dem Rektorat einzureichen. Dem Gesuch, in dem die genaue Adresse des Bewerbers anzugeben ist, sind beizufügen:

1) Ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges (Vordruck auf der Kanzlei erhältlich).

2) Für die Vorprüfung der Nachweis einer einjährigen praktischen Tätigkeit, für die Hauptprüfung der Nachweis einer in der Regel achtzehnmonatigen Büro- und Bauführungstätigkeit.* Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung.

3) Der Nachweis eines nach Inhalt und Dauer auf die betreffende Prüfung vorbereitenden Studiums an einer Deutschen Technischen Hochschule. Mit dem Gesuch um Erteilung des

* Siehe Anhang.

Diploms ist außerdem das Zeugnis über die an einer Deutschen Technischen Hochschule bestandene Vorprüfung im Hochbaufach vorzulegen. Wurde die Vorprüfung in einer anderen Fachrichtung abgelegt, so ist in den im Prüfungszeugnis nicht enthaltenen Fächern eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

Das mit Mindestnote IIB bestandene Bauwerkmeisterexamen der Württembergischen Baugewerkschule kann hervorragend künstlerisch befähigten Absolventen als Vorprüfung angerechnet werden, sofern sie sich zur baukünstlerischen Diplomhauptprüfung melden wollen. Diese haben einen nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Nachweis praktischer Tätigkeit nicht zu erbringen und auch die für die Hauptprüfung geforderte achtzehnmonatige Büro- und Bauführungstätigkeit nicht mehr abzuleisten, dagegen haben sie ein mindestens viersemestriges Architekturstudium an einer deutschen Technischen Hochschule nachzuweisen.

Ob und wieweit die an Universitäten, Bergakademien oder anderen technischen Schulen des Deutschen Reiches betriebenen Studien und die daselbst bestandenen Prüfungen angerechnet werden können, entscheidet auf Antrag der Abteilung das Rektorat.

Soweit ausländische Hochschulen in Betracht kommen, entscheidet auf Antrag des Rektorats das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

4) Die in den Teilprüfungen erhaltenen Zeugnisse, sowie die in § 7 bzw. 9 bezeichneten Studienarbeiten.

Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzeit und über die belegten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.

Die von Privatpersonen oder ausländischen Behörden ausgestellten Zeugnisse müssen gehörig beglaubigt sein. Zeugnissen in fremder Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung beizugeben.

Ob die eingereichten Zeugnisse und Belege für die Erteilung des Gesamtzeugnisses ausreichen, entscheidet die Abteilung.

5) Ein Ausweis über die derzeitige oder frühere Einschreibung des Bewerbers als ordentlicher Studierender der Abteilung für Architektur der Technischen Hochschule Stuttgart.

II. Teilprüfungen.

§ 4.

Die Prüfungen in den einzelnen Fächern der Vor- und Hauptprüfung können abgelegt werden, sobald die Bewerber durch ihr Studium die nötige Reife dazu gewonnen zu haben glauben. In der Regel wird in einem Fach nur einmal im Jahr geprüft. Die Reihenfolge der Teilprüfungen bleibt den Bewerbern über-